

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellparkplatz der Gemeinde Messel „Am Sportplatz“

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Messel am 02.12.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzerkreis

- (1) Der Wohnmobilstellplatz „Am Sportplatz“ in Messel ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen ganzjährig zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das festgesetzte Entgelt nach § 4 entrichtet.
- (2) Auf dem Wohnmobilstellplatz sind Fahrzeuge mit einer PKW-Zulassung und einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t erlaubt.
- (3) Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung. Das Abstellen von PKWs, LKWs, Motorrädern oder Verkaufsanhängern ist auf dem Platz nicht zulässig. Ebenso das Aufstellen von Zelten. Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Die Parkdauer beträgt maximal 3 Tage bzw. 2 Übernachtungen (48 Std.) am Stück. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt möglich, bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung, Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung innerhalb der vorgesehenen Markierungen abgestellt werden. Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich.
- (3) Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Platzverantwortlichen umgehend mitzuteilen.
- (4) Das Waschen des Wohnmobil ist untersagt.

§ 3 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung

- (1) Auf dem Platz sind 4 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf diesen markierten Parzellen erlaubt.
- (2) Die Versorgung mit Frischwasser und Strom erfolgt gegen Entgelt (Münzautomat oder bargeldlos). Die verfügbare Stromstärke reicht zum Heizen nicht aus. Diese Nutzung ist daher nicht erlaubt. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.
- (3) Im Winter erfolgt keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes durch die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Bei vorliegender PKW-Zulassung und einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t ist für die Benutzung je Abstellplatz ein Entgelt von 20 Euro pro Wohnmobil und Tag (24 Std.) zu entrichten.
Die Entgeltpflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz. Die Benutzungsgebühr ist über den QR-Code zu entrichten.
- (2) Die Informationen über die Höhe der Stellplatzbenutzungsgebühr und das mengenabhängige Entgelt für die Versorgung mit Frischwasser und Strom ist über den angebrachten QR-Code der Parktafel zu entnehmen.

§ 5 Strom- und Wasserentnahme

- (1) Die Gemeinde Messel stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom zur Verfügung
- (2) Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen und wird nach Verbrauch abgerechnet (1,00 Euro/2 kWh).
- (3) Für den Bezug von Frischwasser steht eine Wasserzapfstelle gegen ein Entgelt von 1,00 Euro je Frischwasserbezug (80 Liter) zur Verfügung.

§ 6 Müll- und Abwasserentsorgung

- (1) Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind.
- (2) Abwasser und Toiletteneinhalt können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist untersagt.
- (3) Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

§ 7 Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen.

Außerorts dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei laufen. Aufgrund der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit, ist der Hund vom 1. März bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres auch außerorts an der Leine zu führen. Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 8 **Nachtruhe**

- 1) Auf die Anwohnenden und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Aktivitäten, welche Lärm verursachen und die Nachtruhe stören, sind untersagt.

Die Nachtruhe beginnt werktags ab 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Für den Sonntag ist die Sonn- bzw. Feiertagsruhe maßgeblich, welche ganztägig zu beachten ist. Diese beginnt samstags um 22 Uhr und endet montags um 6 Uhr. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm sind zwingend einzuhalten.

- 2) Aus besonderem Anlass kann der Stellplatz durch die Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Ankündigung, vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Messel entstehen daraus nicht.

§ 9 **Brandschutz**

Offenes Feuer und die Verwendung von Holzkohlegrills sind untersagt. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 10 **Aufsicht der Stellplätze (Hausrecht)**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Messel und untersteht deren Aufsicht.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Messel die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.

Hinweis:

Die Kontrolle erfolgt durch die jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Messel. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.
- (2) Die Nutzenden haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung verursacht werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € kann belegt werden:
- a) Wer entgegen § 2 unberechtigt Fahrzeuge oder Anhänger abstellt. Diese werden kostenpflichtig entfernt.
 - b) Wer entgegen § 2 Abs. 4 sein Wohnmobil wäscht.
 - c) Wer entgegen § 4 den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
 - d) Wer entgegen § 6 dieser Satzung Unrat nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abwasser- und/oder Toiletteninhalt nicht in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abführt.
 - e) Wer entgegen § 6 Abs. 3 bei Abreise auf dem jeweiligen Stellplatz seinen Unrat hinterlässt. Dieser wird im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig durch den Bauhof entfernt und der Stellplatz gereinigt.
 - f) Wer entgegen § 7 dieser Satzung i.V.m. § 5 der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit den Hundekot nicht in die aufgestellten Restmülltonnen entsorgt oder gegen den Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit verstößt.
 - g) Wer entgegen § 8 Lärm verursacht und hierdurch Anwohnende bzw. andere Gäste in deren Nachtruhe stört.
 - h) Wer entgegen § 9 dieser Satzung ein offenes Feuer entfacht bzw. einen Holzkohlegrill betreibt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung auch gegen andere Bestimmungen dieser Satzung verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Messel, den 4. Dezember 2024


Dr.-Ing. Buhrmester

Bürgermeister

